

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. April 2016

Art. 4a Abs. 1: Der Kanton kann eine Informatikmittelschule für die berufliche Grundbildung in Informatik mit Berufsmaturität, insbesondere technischer Richtung, führen.

Begründung:

Durch die Ergänzung mit dem Wort «insbesondere» wird im Sinn der Flexibilität die Möglichkeit geschaffen, die Informatikmittelschule bei Bedarf auch mit einer Berufsmaturität nicht technischer Richtung anzubieten.

Überschrift nach Art. 39 (neu): 4. Informatikmittelschule

Art. 39a (neu): Gebühren und Schulgelder an einer Informatikmittelschule richten sich nach dem Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980.

Begründung:

Für die Informatikmittelschule wirtschaftlicher Richtung (IMS-W) gilt aufgrund der Verankerung im Mittelschulgesetz die Gebühren- und Schulgeldordnung nach Mittelschulgesetz. Diese Ordnung soll auch für die Informatikmittelschule technischer Richtung (IMS-T) gelten. St.Galler Schülerinnen und Schüler bezahlen demnach gemäss den aktuellen Ansätzen eine einmalige Einschreibgebühr, eine jährliche Gebühr für Dienstleistungen und eine einmalige Gebühr für die Abschlussprüfung von je Fr. 200.–. Auswärtige Schülerinnen und Schüler bezahlen ein Schulgeld von Fr. 18'900.–, unter Vorbehalt interkantonalen Vereinbarungen. Der beantragte Verweis dient der Rechtssicherheit.